

# **Die Rolle der Armee bei der Gewährleistung der inneren Sicherheit**

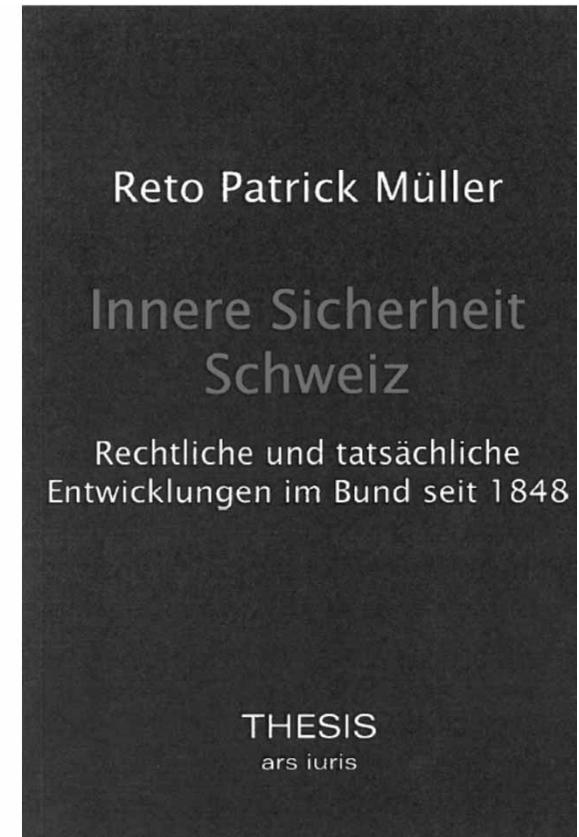
**Von der Bundesintervention  
zum subsidiären Sicherungseinsatz**



**Reto Müller, Dr. iur.,**  
Lehrbeauftragter für Sicherheits- und Polizeirecht (Universität Basel)

# Zur Person

- Reto Müller (reto.mueller@unibas.ch)
- **Beruflicher Werdegang**
  - Assistent Prof. Dr. Markus Schefer (Basel)
  - Dissertation Innere Sicherheit Schweiz (Basel)
  - Fachspezialist Recht Fachsekretariat ElCom (Bern)
  - Leiter wissenschaftliches Sekretariat (St. Galler Kommentar zur BV, 3. Aufl.)
  - Lehrbeauftragter für Sicherheits- & Polizeirecht (Basel)
- **Sonstiges**
  - Nachrichtenoffizier (Maj) Inf Bat 56 und Inf Bat 54/Res (seit 2013)
  - Verwaltungsratspräsident einer KMU (Autovermietung)
- **[www.recht-sicherheit.ch](http://www.recht-sicherheit.ch)**



# Übersicht

- Sicherheitsverfassung 1848/1874
- Bundesgesetzgebung
- Bundesintervention
- Erster Weltkrieg
- Dringlichkeitsrecht der 1930er Jahre
- Zweiter Weltkrieg
- Jüngere Vergangenheit
- Geltendes Recht (BV, MG)
- Herausforderungen
- WEA

# Sicherheitsverfassung 1848

- Sicherheitsverfassung 1848 = 1874; gültig bis 31.12.1999
- **Verbandskompetenzen**
  - Innere Sicherheit
    - Polizeihoheit der Kantone (Art. 3 e contrario)
    - Subsidiär: Andere Kantone und der Bund
    - Bei Bedrohung der Sicherheit «des Landes»: Bund
  - Äussere Sicherheit
    - Bund (Krieg und Frieden)
    - Bundesheer (bestehend hauptsächlich aus kantonalen Truppenkontingenten; bis 1874 keine allg. Wehrdienstpflicht)
  - Verbot «stehender Truppen» für Bund und Kantone
- **Organkompetenzen BR/BVers**
  - Ernennung Kommissare
  - Aufgebot Truppen

**Bundesverfassung**  
der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
vom 12. Herbstmonat 1848.

---

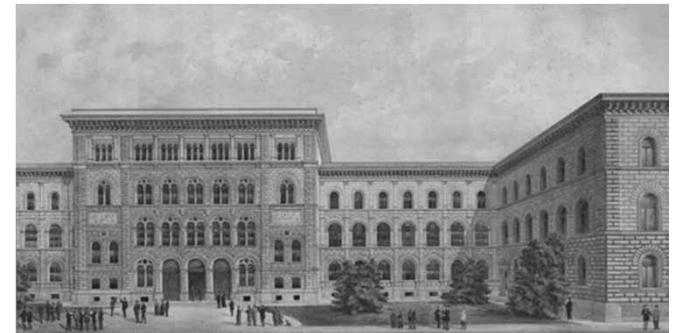
**Im Namen Gottes des Allmächtigen!**

Die schweizerische Eidgenossenschaft,  
in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu  
befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizeri-  
schen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende  
Bundesverfassung angenommen:

# Sicherheitspolitische Kompetenzen

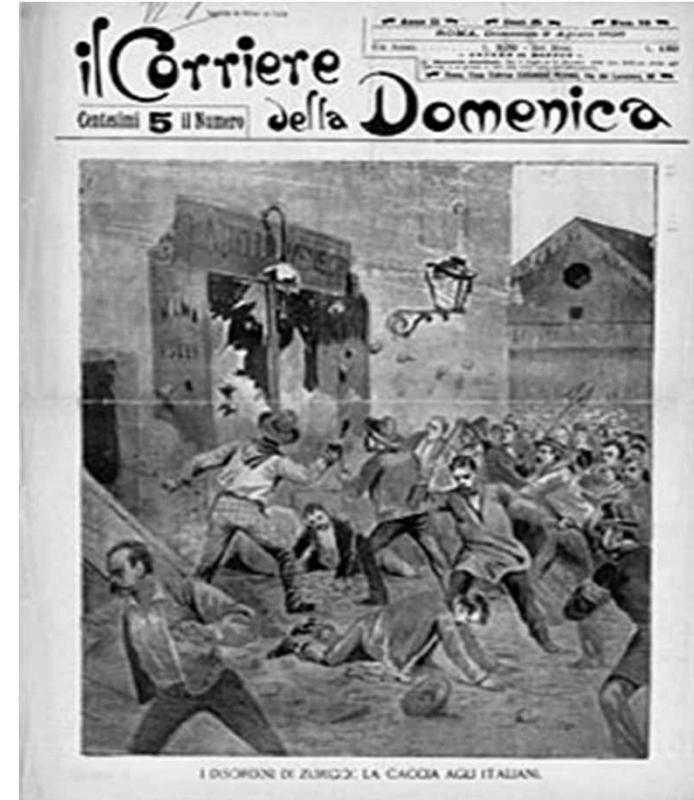
- **Kantone**
  - **Sicherheitspolitische Instrumente**
    - Kantonspolizei (Landjägerkorps/Gendarmerie)
    - Kantonale Truppen (bis zur Armee XXI, 1.1.2004)
  - **Strafrecht**
    - Kernstrafrecht (bis 1942)
    - Kantonales Strafprozessrecht (bis zur neuen StPO, 1.1.2011)
- **Bund**
  - **Möglichkeit zur Bundesintervention**
  - **Fremdenpolizei** (parallele Kompetenz zu jener der Kantone)
  - **Pulverregal** (Kontrolle Sprengstoffe)
  - **Schutz der Landesgrenze** (Zollkompetenz sowie implizit)
  - **Landesverteidigung**
  - **«Funktion» des Generalanwalts**

# Bundesgesetzgebung

- **Armee**
    - Militärordnung
    - Militärstraf- und -Prozessrecht
  - **Innere Sicherheit**
    - **Garantiegesetz**
      - Hausrecht des «Bundes»
      - Massnahmen bei Verlust der Handlungsfähigkeit
    - **Bundesstrafrecht & Bundesstrafrechtspflege (Strafrechtlicher Staatsschutz)**
      - Verbrechen gegen die innere Sicherheit
      - Verbrechen gegen die äussere Sicherheit
      - Verbrechen gegen fremde Staaten
      - Sonderdelikte
      - Verbrechen gegen Bundesbeamte
      - Eisenbahndelikte
      - Presseverbrechen
- G e f e g**  
über die  
Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossen-  
schaft.  
(Vom 8. Mai 1850.)
- 
- «Bundesrathaus» (noch ohne Kuppel)

# Bundesintervention

- **Gestörte Ordnung im Inneren**
- **Kanton ist nicht selbst der «Störer»**
- **Unterscheidung zwischen drei Fällen**
  - Gestörte Ordnung im Innern eines Kantons
  - Bedrohung eines Kantons durch einen anderen Kanton
  - Gefährdung der Inneren Sicherheit der Schweiz (als ganzer)
- **Informationspflichten** (in jedem Fall)
- **Ziel der Intervention**
  - Wiederherstellung von «Ruhe und Ordnung»
  - Unter Respektierung der kantonalen Institutionen und Gewährleistungen



# Bundesintervention

- **Zur Verfügung stehende Mittel**
  - Andere Kantone
  - (Nur) Bundeskommissär(e)  
(unbewaffnete Bundesintervention)
  - (Kommissäre und) Truppen  
(bewaffnete Bundesintervention)
- **(mögliche) Folgen einer bewaffneten Intervention**
  - Anwendung von Waffengewalt (Ordnungsdienst)
  - Strafverfolgung: Bundesstrafrecht/Bundesstrafprozess
    - Federführung des General-Anwalts (oder eines Bundesanwalts)
    - Prozess vor den Bundesassisten (Geschworenengericht)
    - Bei Schulterspruch Möglichkeit der Begnadigung durch das Bundesparlament



# Bundesinterventionen im 19. Jh. (Bsp.)

- Badener Wirren (1848/1849)
- Neuenburg, Royalistenaufstand (1856)
- Tessin, Aufstände in der Lombardei (bis 1861)
- Genf, Wahlunruhen (1864)
- Zürich, Tonhalle-Krawall (1871)
- Unbewaffnete Bundesintervention in Uri:  
Arbeiterunruhen Göschenen (1875)
- Keine Bundesintervention: Stabio  
(vgl. BGE 5, 457 = 5, 487; Mola und Konsorten)
- Unzulässige präventive Intervention: Tessin (1889)
- Tessin: Revolution (1890)
- Keine Bundesintervention (?): Bern, Käfigturm-Krawall (1893)  
(vgl. BGE 20, 19; Wassilieff und Genossen)
- Keine Bundesintervention (?): Zürich, Aussersihl-Krawall (1896)

# Badener Wirren (1848/49)

- **1848er Revolutionen in Europa**
- **1848/49 Aufstände im Hzgtm. Baden**
- **Begrenzte Vollmachten des Bundesrates**  
(Vorläufer der umfassenden Vollmachten der Weltkriege)
- **Entsendung von Kommissären**
- **Truppeneinsetzung**
  - Grenzschutz  
(u.a. «Büssinger Handel»)
  - Stabilisierung des Grenzraumes  
(u.a. Angst vor «Verbrüderung»)
- **Vereinsverbote**
- **Polizeiliche Überwachung**
- **1851: Rückzug des Bundes**



# Neuenburger Aufstand (1856)



- **Ausgangslage**
  - NE: Preussisches Fürstentum und Schweizer Kanton (entgegen BV 1848)
  - 1848: Republikaner übernehmen nach Staatsstreich die Macht
  - 1856: Aufstand der Royalisten
- **Bundesintervention**
  - BR Fornerod und BR Frey-Hérosé als Kommissäre
  - Oberst Bourgeois formiert mit 4 Inf Bat die OD-Truppen
  - Währenddessen: Erstürmung des Schlosses durch Republikaner
  - Royalisten fliehen; rund 700 werden gefangen genommen
- **«Neuenburger Handel»**
  - Generalanwalt Amiet beginnt Ermittlungen
  - Verzicht Preussens auf NE gegen Freilassung (& Ausweisung) aller Gefangenen
  - Rücktritt des Generalanwalts
- **Stelle des Generalanwalts verwaist** (entgegen BV 1848)

# Genf: Wahlunruhen (1864)

- **Ausgangslage**
  - höchste Anspannung nach kantonalen Wahlen (Radikale v. Independente)
  - Strassenkämpfe mit Toten und Verletzten («fusillade de Chantepoulet»)
- **Bundesintervention**
  - Depesche des Staatsrats (Regierung) an den Bundesrat:  
*«Der Bürgerkrieg ist in Genf ausgebrochen; wollen Sie sofort einen Kommissär senden.»*
  - Entsendung BR Fornerod (Vorsteher EMD) und Oberst Barman als Kommissäre mit Waadtländer Truppen
  - Eintreffen der Truppen unter Applaus der Bevölkerung
- **Juristische Folgen**
  - Oberrichter Paul Migy wird ausserordentlicher Bundesanwalt
  - Prozess vor den Bundesassisten: 14 Freisprüche, da keine Gewalt gegen Bundesbehörden ausgeübt wurde (Bundesstrafrecht)

# Zürich: Tonhallekrawall (1871)

- **Ausgangslage**
  - Armee im Aktivdienst (Grenzschutz 1870/71)
  - Grosse soziale Spannungen, angespanntes Klima in Zürich
  - Internierte (!) französische Offiziere stören deutsche Siegesfreier in der Tonhalle; Tumult
- **Bundesintervention**
  - Entsendung Nationalrat Joachim Heer (späterer Bundesrat) mit 3'500 AdA
  - Bundesversammlung «geht nach Hause»  
(BV 1848: Aufgebot ab 2'000 Mann nur mit Zustimmung der BVers)
  - Unklarheit über Kompetenzen vor Ort  
(Platzkommandant/Regierungsrat/Armeestab/Bundesrat)
  - Bereitstellung von Feld-Artillerie in der Stadt (Schutz der Zeughäuser)
  - Platzkommandant Hess lässt Waffen der Soldaten vor Einsatz entladen
- **Juristische Folge**
  - Kostentragung durch den Kanton (einiger Fall)

# Göschenen: Arbeiterunruhen (1875)

- **Ausgangslage**
  - Gotthard Tunnelbau, schlechte Arbeitsbedingungen
  - Ca. 800 italienische Arbeiter (Mineure) besetzen das Tunnel-Nordportal
  - Urner Regierung schickt alle verfügbaren Landjäger:  
7 Mann plus 15 Mann bewaffnete Hilfsmannschaft; später  
10 Mann einer spontanen Bürgerwehr (= 32 Pers.)
  - Fiasko: Italiener werfen Steine, Landjäger erschiessen  
2 Anführer und verletzten 2 weitere in «Notwehr»
  - Nächster Tag: Urner Infanterie bringt Lage unter Kontrolle
- **Bundesintervention (unbewaffnet)**
  - Entsendung von Ständerat Hans Hold als Bundeskommissär
  - Bericht Hold: Unterbestände beim Urner Polizeikorps, ungenügende  
Organisation, ungenügende Kommunikation, grosse Skepsis gegenüber  
Bürgerwehren (BBl. 1875 IV 621 ff.)

# Tessin (1889)

- **Ausgangslage**
  - Kampf Liberale vs. Konservative um die Vorherrschaft
  - Lange Vorgeschichte
    - Mailänder Aufstand (Kantonsregierung teilw. involviert)
    - Stabio-Handel (BGE Stabio)
  - 1889: Auseinandersetzung spitzt sich zu, Polizei im Einsatz; öffentliche Ordnung aber noch nicht zusammengebrochen
- **Bundesintervention**
  - Kein Hilferuf; präventive Intervention in Lugano
  - Alt BR (& Weltpostdirektor) Borel als Bundeskommissär mit Truppen
  - Unklarheit über Kompetenzen vor Ort
  - Kantonsbehörden verweigern teilw. die Kooperation
  - Zuspitzung um Überstellung des Gefangenen Belloni:  
Borel lässt Tor des kantonalen Gefängnisses von Interventionstruppen aufsprengen
- **keine Nachhaltigkeit des Eingreifens**

# Tessin (1890)

- **Ausgangslage**
  - 1890: Revolution
  - Liberale stürmen Regierungsgebäude
  - Regierungsrat Rossi «aus Versehen» erschossen
- **Bundesintervention**
  - Bundesrat entsendet Nationalrat Arnold Künzli als Kommissär mit zwei Bataillonen Ostschweizer Infanterie
  - Versuch einer «Führung ab Bern» (Telegraf) kompliziert Intervention
  - Künzli stellt gegenüber dem Bundesrat «Rückreise» in Aussicht
  - Unerlaubte Versammlungen werden von Künzli nicht aufgelöst (Vermeidung Blutvergiessen)
  - Vereinzelte Schiessereien mit Bundestruppen
- **Probleme**
  - Truppenkommandanten vor Ort überlassen, das «Richtige» zu tun
  - Beruhigung erst, als der Bundesrat den Kommissär gewähren lässt
- **Folge der Intervention**
  - Vermittlung einer Kompromissformel zwischen Liberalen und Konservativen (Proporzwahl für den Regierungsrat)
  - Diskussion einer Verankerung von «Verhaltensregeln» für die Truppe



Arnold Künzli

III. Jahrgang.

Nº 2.

# Schweizerische Monatschrift für Offiziere aller Waffen.

Erscheint monatlich einmal in der Stärke von je 2 Bogen in Umschlag.  
Abonnementpreis 5 Fr. per Jahr franko per Post durch die ganze Schweiz, mit einem Porto-  
zuschlag von Fr. 1. 20 Cts. für die direkte Zusendung nach den andern Ländern des Post-  
vereins. — Insertionspreis der durchgehenden Petitzeile 25 Cts., für das Ausland 25 Pf.

## Das Recht zum Waffengebrauch in der schweizerischen Armee.

Von Oberstleutnant *F. Bühlmann.*

Die am 11. September vergangenen Jahres im Kanton Tessin  
ausgebrochene Revolution, durch welche die bestehende Regierung  
gestürzt wurde, hat bekanntlich einer eidgenössischen Intervention

**Fritz Bühlmann**

## Carl von Elgger

### Ein Beitrag zum Waffengebrauch der Truppen.

In der letzten Nummer haben wir die Ab-  
handlung des Herrn Oberstl. Bühlmann im  
Auszug gebracht. Er spricht die Hoffnung aus,  
dass seine Darstellung zu einem praktischen  
Resultat führen werde, und dann, aber nur dann,  
werden so bedauerliche, das Ansehen unserer  
staatlichen und militärischen Einrichtungen schä-  
digende Vorgänge, wie sie der 29. Oktober 1890  
in Lugano zum Vorschein gebracht hat, in Zu-  
kunft unserem Vaterlande erspart bleiben.

Es ist dieses auch unsere Ansicht und schon  
vielmal ist dieselbe in diesem Blatte ausgespro-

# Käfigturmkrawall (1893)

- **Ausgangslage**
  - Maurer und Handlanger belangen ausländische Arbeiter
  - Polizei inhaftiert Gewalttäter im «Käfigturm»
  - Kampf Stadtpolizei/Feuerwehr gegen Protestierende
- **Reaktion der Behörden**
  - Stadtregierung übergeht Regierungsrat, gelangt an Bundesrat Frey
  - Bundesrat Emil Frey (EMD) übergeht Kollegium
  - Truppen säubern mit aufgesetzten Bajonetten die Strassen
- **Bundesintervention?**
  - Bundesrat: «Dislozierung von Truppen» unter Kompetenz des EMD
  - BGer: Keine Bundesintervention
    - Nur Gesamtbundesrat kann Intervention anordnen (nicht Frey alleine)
    - Einsatz der Truppen als «provisorische Hilfeleistung» an die städtische Polizei
  - Folglich: Kantonale Gerichtsbarkeit

# Aussersihlkrawall (1896)

- **Ausgangslage**
  - Anlass: Urteil in Sachen Tötung eines elsässischen Scherenschleifers
  - Übergriffe auf Italiener im Aussersihl-Quartier
  - Polizei personell überfordert; keine Verhaftungen möglich
- **Verlauf**
  - Zuerst Einsatz eines Rekrutenbataillons (Inf RS III)
  - Später Zürcher Infanterie und Zürcher Kavallerie (kant. Truppen)
- **Bundesintervention?**
  - bloss Unterstützung der Polizei
  - daher «kantonaler Ordnungsdienst»
  - Jedoch: Kantonaler OD mit Bundesstruppen (Inf RS III) von BV nicht vorgesehen
- **Folgen**
  - Ausbau Kantonspolizei von 130 auf 180 Angehörige
  - Ausbau Stadtpolizei von 170 auf 240 Angehörige

# Anarchismus



- Glaube an Recht und Gerechtigkeit ist Hirngespinst
- Gewisser Widerhall in Genf und Neuenburg (Diasporas)
- «Propaganda der Tat» → Anschläge
- 1880er Jahre: Spektakuläre Anschläge, u.a. mit Sprengstoffen v.a. auf Repräsentanten des Staates
- 1886: Bombenanschlag auf Haymarket Square (Chicago)
- 1898: Lucheni tötet in Genf Kaiserin Elisabeth mit einer Feile

# Anarchismus

- **Schaffung einer «ständigen Bundesanwaltschaft»**
  - Abstellen auf die exekutiven Kompetenzen des Bundesrates
  - Regelung auf Gesetzesstufe
  - Aufgaben in den Bereichen Strafrecht und Fremdenpolizei
- **Verschärfung des Bundesstrafrechts 1894**
  - «Sprengstoffgesetz»
    - «wer Sprengstoff zu verbrecherischen Zwecken gebraucht»
    - gem. BGer kein «Gesinnungsstrafrecht» (BGE 40 I 559)
  - weitere Strafschärfungen (u.a. «Presseverbrechen»)
  - ohne ausreichende Verfassungsgrundlage
- **Verschärfung des Bundesstrafrechts 1901**
  - Geplante Aufnahme neuer Strafbestimmungen zum Schutz der Armee
  - Erstes erfolgreiches Gesetzesreferendum gegen das «Maulkrottengesetz»
  - Bundesratsbeschluss vom 20.2.1906 zur Ausweisung von Ausländern wegen «antimilitaristischer Propaganda»

# Der Erste Weltkrieg (1)

## Auftrag des Generals

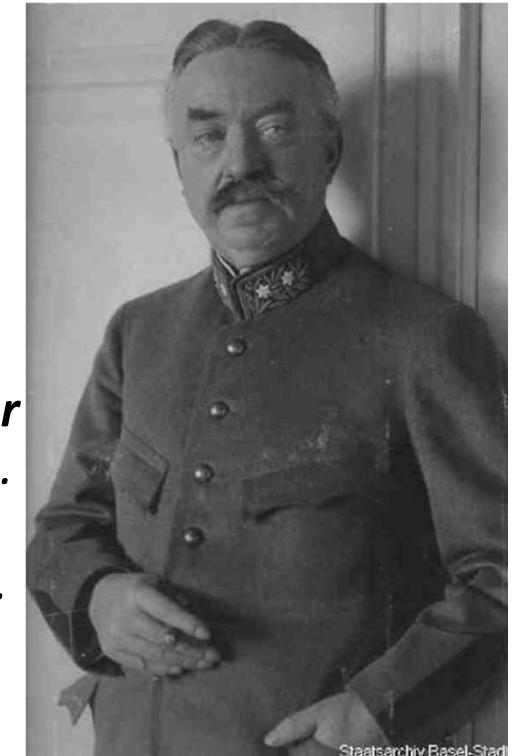
«Herr General!

(...)

*Sie werden den Befehl über die aufgebotenen Heeresteile übernehmen (...). Es ist Ihre Aufgabe, (...) unsere volle staatliche Souveränität und Unabhängigkeit gegenüber jeder Beeinträchtigung **von Innen oder von Aussen** zu wahren (...). Sie haben alle zu dem Ende notwendigen oder dienlichen militärischen Massnahmen im Sinne des Art. 208 ff. der M.O. zu treffen (...).*

*Für alle Fälle gilt noch Folgendes:*

- 1) Im Bereich der militärischen Grenzbewachung ist Ihnen das Personal des Grenzwächterkorps unterstellt. (...)*
  - 3) Im Innern hat die Armee wo nötig mitzuwirken, um Behörden und Beamte bei Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten zu schützen und die allgemeine Rechtsordnung ungestört zu erhalten.*
- (...)»*



# Der Erste Weltkrieg (2)

- **Oberstenaffäre (1916)**
  - Nachrichtenhandel mit Deutschland
  - Tumult in Lausanne (Erstürmung des deutschen Konsulats)
  - Einsatz der Armee
- **Affaire des trains (1916)**
  - Bereitstellung von Eisenbahnkompositionen für schnelle Intervention in den Städten der Romandie
  - Politisches Erdbeben
  - Anpassung des Auftrags des Generals
- **Soziale Spannungen in Industriestädten (1917)**
  - Russische Revolution im November 1917 («Oktoberrevolution»)
  - Angst vor einer bolschewistischen Revolution auch in der Schweiz
- **Landesstreik (November 1918)**
  - Zürcher Regierung begeht Intervention
  - grösstes Truppenaufgebot bis dahin (Zürich und Bern im Fokus)
  - Problem der Bürgerwehren
  - Armeeteile und «Bewachungstruppen» bis 1.10.1920 im Aktivdienst

# Verschärfung BStR

- **Schutzaftinitiative**
  - Volksinitiative der Bürgerwehren
  - wird deutlich abgelehnt
- **Novellierung des Bundesstrafrechts mit dem Umsturzgesetz**
  - Gefahr gehe nicht (mehr) nur von Ausländern aus
  - Verschärfung in Bereichen
    - Hochverrat
    - Aufruhr
    - Ungehorsam gegen Befehle und Verordnungen
    - Untergrabung der militärischen Disziplin
    - Landfriedensbruch
    - Abstimmungsverbrechen
    - «Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung»
    - etc.
  - Referendum wegen Einschränkung des Rechts auf Ausübung von Kritik
  - Linke und (katholisch-) Konservative bringen Novelle zu Fall
  - Teilweise Übernahme der Vorlage in das Mil StGB  
(Untergrabung Disziplin, etc., damit aber Problem des Geltungsbereichs)
- **Ausdehnung des Sprengstoffgesetzes auf giftige Gase**

# Die 1930er Jahre

- **Rechts- gegen Linksradikale v.a. in Genf**  
(Georges Oltramare und Léon Nicole)
- **Bundesintervention in Genf (1932)**
  - Rekruten (Inf RS Lausanne) statt WK-Bataillone
  - Überforderung der Rekruten
  - Private und Polizei versuchen, den Rekruten zu helfen
  - Befehl eines Warnschusses
  - Statt dessen: Kugelhagel in die Menge (Ei MG)
  - 13 Tote, zahlreiche Verletzte
- **Juristische Folgen**
  - Untersuchung, aber keine militärstrafrechtlichen Verfehlungen festgestellt
  - Verschärfung Dienstreglement



Gedenkstein in Genf

# Dringlichkeitsrecht

- **Ordnungsgesetz**
  - Entwurf des BR mit 9 Artikeln, u.a. gegen Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten
  - Überarbeitung im Parlament
  - Gesetzesreferendum
- **Weitere Vorlage**
  - 1936 eingestellt
  - Integration ins StGB
- **Spitzelgesetz**
  - Grundlage zur Schaffung der Bundespolizei (=> fedpol)
  - Dringlicherklärung des Bundesbeschlusses (Inkrafttreten am 21.6.1935 per sofort)
- **Unabhängigkeitsgesetz**
  - NR: Einstimmige Annahme; SR: Bloss ein Votum, einstimmige Annahme
  - Inkrafttreten am 1.2.1937
- **Demokratieschutzverordnung**
  - Bundesratsbeschluss vom 5.12.1938

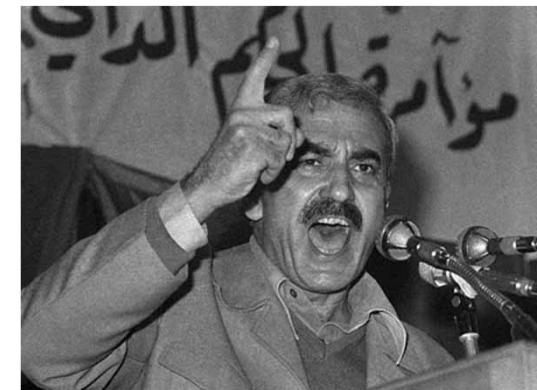
# Zweiter Weltkrieg



# Interkantonale mobile Polizei (IMP)

- **Erkannte polizeiliche Lücken**
  - Keine Polizeireserven
  - Eignung von Truppen fraglich (keine Interventionen mehr)
  - Herausforderung des diplomatischen Schutzes (WÜD/WÜK)
- **Konkordat über die Interkantonale mobile Polizei**
  - 600 Angehörige (als Reserve); Dienst «normal» bei Polizeikorps
  - Art. 1: «*Die IMP kann eingesetzt werden*
    - a. zum Schutz der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der internationalen Organisationen und der internationalen Konferenzen in der Schweiz;*
    - b. zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung;*
    - c. bei Katastrophen.»*
  - Recht zum Aufgebot: Bundesrat
  - Befehlsgewalt: Kantonsregierung oder (je nach dem) Bundesrat
  - Verfassungsmässigkeit umstritten
  - Scheitern in den Kantonen Genf und Zürich (daher aufgegeben)

# Arabischer Terrorismus



[www.recht-sicherheit.ch](http://www.recht-sicherheit.ch) => Öffentliche Sicherheit (4-teilige Reihe der NZZ)

# BUSIPO

- **Neue Herausforderungen**
  - RAF-Terrorismus und Flugzeugentführungen
  - Separatismus (Jura-Frage)
  - Besetzung von KKW-Geländen
- **Bundessicherheitspolizei als Antwort**

«Art. 2 Aufgaben

*<sup>1</sup> Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes gehören namentlich:*

- a. der Schutz der diplomatischen Missionen und konsularischen Posten, der internationalen Organisationen und der internationalen Konferenzen in der Schweiz;*
- b. der Schutz fremder Staatsoberhäupter oder Regierungschefs bei Aufenthalten in der Schweiz;*
- c. der Schutz der Bundesbehörden;*
- d. der Schutz der Gebäude und wichtiger Anlagen des Bundes;*
- e. die Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt;*
- f. die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung nach Artikel 16 der Bundesverfassung.*

*<sup>2</sup> Der Einsatz der Armee für den Ordnungsdienst bleibt vorbehalten.»*

- **Volksabstimmung vom 19.4.1978: Gesetzesreferendum angenommen**
- **Folgeprojekte versanden**

# Konferenzschutz



**Gipfeltreffen mit Michail Gorbatschow am 21.11.1985 in Genf**

Bild: Focus.de

# Auftrag der Armee (MG)

- **Bis zur BV 1999 keine Armeeaufgaben auf Verfassungsstufe**
- **Art. 1 Militärgesetz (1995)**
  - «<sup>1</sup> *Die Armee trägt zur Kriegsverhinderung und dadurch zur Erhaltung des Friedens bei.*
  - <sup>2</sup> *Sie verteidigt die Schweiz und ihre Bevölkerung und trägt zu deren Schutz bei.*
  - <sup>3</sup> *Sie unterstützt die zivilen Behörden, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen:*
    - a. bei der Abwehr von schwer wiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit;*
    - b. bei der Bewältigung von anderen ausserordentlichen Lagen, insbesondere im Falle von Katastrophen im In- und Ausland.*
  - <sup>4</sup> *Sie leistet Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen.»*

# Aufgaben der Armee (BV)

- **1999: «Nachführung» der Bundesverfassung**
- **Art. 58 BV Armee (Stand heute)**
  - «<sup>1</sup> *Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.*
  - 2 Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.*
  - 3 Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.»*

# Aufgebot

- **Art. 185 Abs. 4 BV (Bundesrat)**

*«In dringlichen Fällen kann er Truppen aufbieten. Bietet er mehr als 4000 Angehörige der Armee für den Aktivdienst auf oder dauert dieser Einsatz voraussichtlich länger als drei Wochen, so ist unverzüglich die Bundesversammlung einzuberufen.»*

- **Art. 173 BV Weitere Aufgaben und Befugnisse (BVers)**

*«<sup>1</sup> Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse: (...) d Sie ordnet den Aktivdienst an und bietet dafür die Armee oder Teile davon auf.»*

- **Aufgebot in jedem Fall durch Bundesrat**

(entgegen Wortlaut Art. 173)

- **Schranken**

- Aufgebot max. 4'000 AdA (ehem. 2'000)

- Dienst

- **Dienstart:** Aktivdienst oder

- **Dienstdauer:** länger als drei Wochen (Sicht ex ante)

- **Meccano:** BR => BVers (Genehmigung/Legitimation)

# Armee und Milizprinzip

- **Bestand einer Armee**
  - Sicherheitspolitisches Instrument (heute: des Bundes)
  - Zusammenhang mit Armeeaufgaben
- **Milizprinzip und Wehrpflicht**
  - **Milizprinzip**: persönlicher, nebenamtlicher, befristeter Einsatz von BürgerInnen  
=> keine «stehenden» Truppen, keine Berufsarmee («Wehrmodell»)
  - **Militärdienstpflicht** (Art. 59) = Bürgerpflicht (=> keine Freiwilligenarmee)
  - **Grenzen des Milizprinzips**
    - Ausbildung
    - Spezialisten (z.B. Piloten)
    - Kader (z.B. Brigadekommandanten; auch Bataillons- und Kompaniekommandanten?)
    - «Durchdiener» und «Zeitmilitärs» (soldats contractuels)
  - **Trend in Europa**

# Landesverteidigung

- **Verfassungsbegriffe**
  - «Landesverteidigung» von BV nicht definiert
  - Aktivdienst (als eine Einsatzart)  
(Art. 185 Abs. 4 BV => Landesverteidigung *oder* Ordnungsdienst)
- **Klassische Begriffsdefinition**
  - Abwehr eines (äusseren) militärischen Angriffs zu Lande, aus der Luft, zur See
  - vgl. auch Art. 51 UNO-Charta
  - unabhängig von der «Eintretenswahrscheinlichkeit»
- **Jüngere Entwicklungen**
  - UN Resolution 1368 vom 12. September 2001: Abwehr von Terrorismus
  - Allgemein: Abwehr von Anschlägen (von aussen), soweit polizeiliche Mittel nicht ausreichen?
  - Damit letztlich Abstellen auf die Intensität einer Gefährdung (zur Legitimierung des Einsatzes militärischer Mittel)?
  - Cyber-defense?
- **«Asymmetrische Konflikte»/«Transformation» der Streitkräfte»**

# Unterstützung der zivilen Behörden

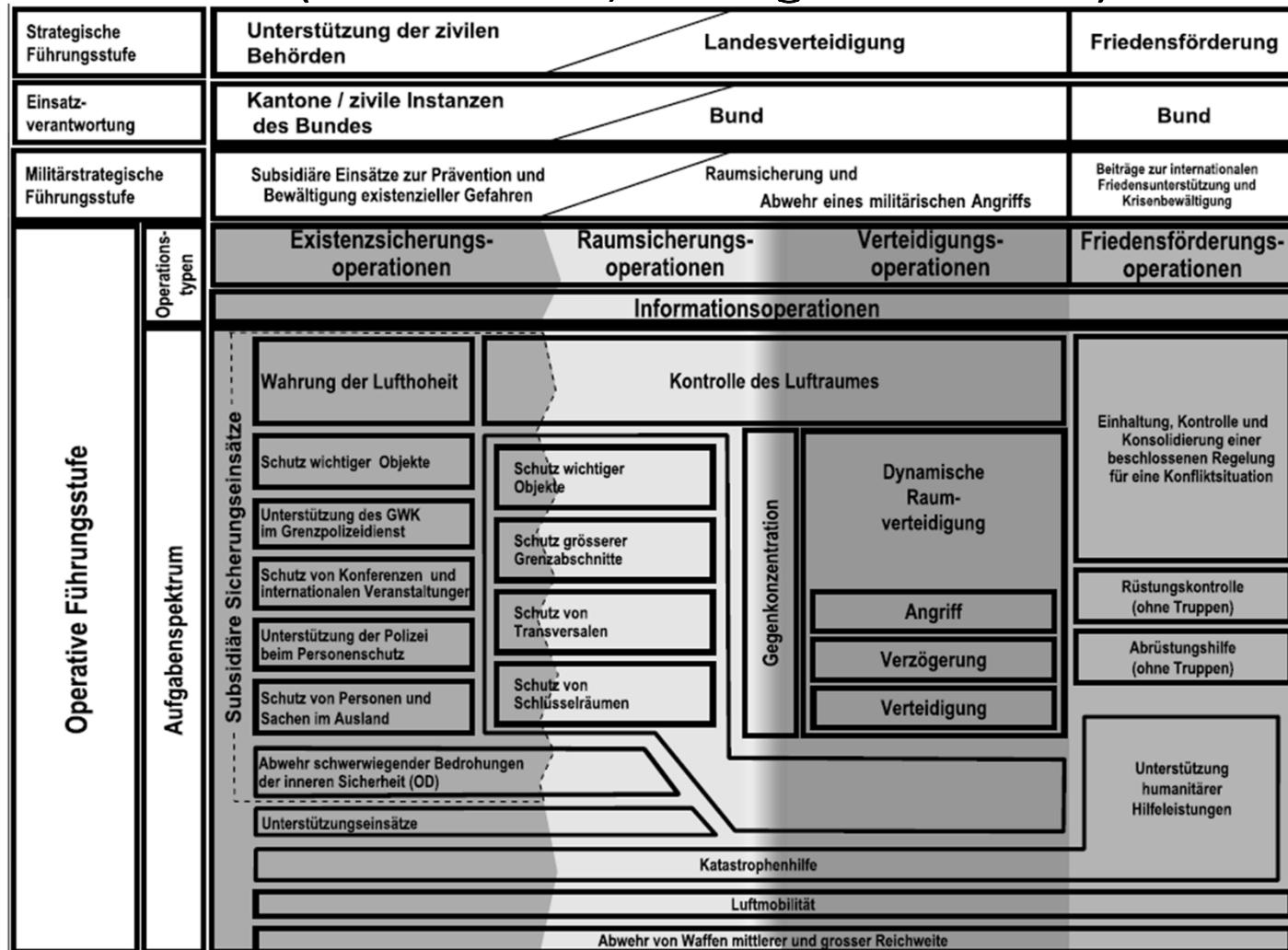
- **Unterstützung ziviler Anlässe**
  - Verordnung vom 21. August 2013 über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM, SR 513.74)
  - Einsatzart: (für Milizformationen) Ausbildungsdienst (!)
  - grundrechtliche Schranke (AdA): Zwangsarbeitsverbot (Art. 4 EMRK)
  - wirtschaftsverwaltungsrechtliche Schranke: Subsidiarität zur Privatwirtschaft?
- **Katastrophenhilfe**
  - Als Assistenzdienst oder als Spontanhilfe (der Truppe im Ausbildungsdienst)
  - Katastrophe (Naturkatastrophe oder technische Katastrophe [«Unglück»])
  - Partnerschaft mit Zivilschutz
  - Trotzdem auch hier: Subsidiarität (insb. zur Privatwirtschaft)
- **Exkurs: Bevölkerungsschutz**
  - «Blaulichtorganisationen»: Feuerwehr, Sanität, Polizei sowie Zivilschutz (kant.)
  - Kantone: Primäre Aufgabe zur Gefahrenabwehr und -Bewältigung
  - Bund: Zivilschutzgesetzgebung

# Subsidiärer Sicherungseinsatz

- Einsatzart: **Assistenzdienst**; Art. 67 Abs. 1 MG (seit 1995)
- **Charakteristik**
  - Einsatzverantwortung: Zivil
  - Führungsverantwortung: Armee
- **Voraussetzungen**
  - Formelles Unterstützungsgesuch des zivilen Auftraggebers
    - Bund (insb. BAZL => Luftfahrt)
    - Kantone
  - Vorliegen einer «ausserordentlichen» Lage?
    - von einem Teil der Lehre (m.E. zurecht) verlangt
    - hiesse konkret, dass vorgängig IKAPOL-Einsatz begonnen hat (Kaskade)
    - Praxis überaus grosszügig, da auch präventiv und für «besondere» Lage
- **Umsetzung**
  - Auftrag
  - «Rules of Engagement» / «Rules of Behaviour»
    - RoE muss(t)en vom (zivilen, politisch verantwortlichen) Auftraggeber stammen
    - in der Praxis Vermengung Auftrag – RoE – Pocket Card
  - «Kernaussagen» Plattform KKJPD/VBS/EJPD

# «Einsatzspektrum der Armee»

(2008 – 2013; bislang ohne Ersatz)



Quelle: Schweizer Armee, Reglement Operative Führung XXI (OF XXI)

# Unterstützung der zivilen Behörden

- **Einsätze zum Schutz der inneren Sicherheit**
  - **Begriffe**
    - Rechtliche Oberbegriffe nicht einheitlich (insb. BV)
    - Einsatzarten rechtsbegrifflich definiert (Militärgesetz)
    - operative Termini (Führungsreglemente) stimmen mit Rechtsbegriffen nicht überein
  - **Versuch einer kaskadenartigen Einordnung**
    - (rechtlich) subsidiärer Sicherungseinsatz (z.B. «ALPA ECO» [WEF])
    - (rechtlich) Ordnungsdienst (z.B. im Rahmen einer Bundesintervention)
    - (militärische Doktrin) «Raumsicherung»?  
(Übungen, Szenarien ähnlich wie derzeit in der Ost-Ukraine)
    - (rechtlich) Übergang zur Verteidigung?
  - **Zum «Operationstyp Raumsicherung» («sûreté sectorielle») insbesondere**
    - (operativer) Begriff eingeführt mit Armee XXI
    - Bedeutungsgewinn mit Entwicklungsschritt 2008/11 (ES 08/11)
    - «Präzisierung» mit Kernaussagen KKJPD/VBS/EJPD
    - **Aufgabe** mit SiPolB 2010 (statt dessen: Unterstützung ziviler Behörden)
    - in Reglementen noch vorhanden, aber Verzicht seit Dezember 2013

# Ordnungsdienst (OD)

- Einsatzart: **Aktivdienst** (Legitimierung; vgl. oben)
- **Begriff Aktivdienst** (Art. 76 MG)

«<sup>1</sup> Aktivdienst wird geleistet, um:

- a. die Schweiz und ihre Bevölkerung zu verteidigen (Landesverteidigungsdienst);*
- b. die zivilen Behörden bei der Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit zu unterstützen (Ordnungsdienst);*
- c. bei steigender Bedrohung den Ausbildungsstand der Armee zu erhöhen.*

<sup>2</sup> Während des Aktivdienstes können Truppen auch Aufgaben des Assistenzdienstes und des Friedensförderungsdienstes wahrnehmen.»

- **Materielle Regelung** (Art. 83 MG)

«<sup>1</sup> Truppen können für den Ordnungsdienst eingesetzt werden, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

<sup>2</sup> Der Ordnungsdienst wird von der Bundesversammlung oder in dringlichen Fällen vom Bundesrat nach Artikel 77 Absatz 3 angeordnet.

<sup>3</sup> Die zivile Behörde bestimmt den Auftrag für den Einsatz nach Rücksprache mit dem VBS oder dem Oberbefehlshaber der Armee.

<sup>4</sup> ...

<sup>5</sup> Die Kantone können beantragen, dass der Bund Truppen zum Ordnungsdienst aufbietet.

<sup>6</sup> Im Landesverteidigungsdienst sorgt der Bund für die Wahrung der inneren Sicherheit, soweit dafür Truppen eingesetzt werden müssen. Der Bundesrat erteilt dem Oberbefehlshaber der Armee die erforderlichen Weisungen.»

# Verordnung über den OD (VOD, SR 513.71)

- **Art. 2 Aufgaben und Einsatzvoraussetzungen**

*«<sup>1</sup> Für den Ordnungsdienst werden die Militärpolizei und das Festungswachtkorps ausgebildet und eingesetzt.*

*<sup>2</sup> Im Hinblick auf eine konkrete, schwerwiegende Notlage können nur mit Zustimmung des Bundesrats weitere Truppen für den Ordnungsdienst ausgebildet werden.*

*<sup>3</sup> Die Truppe darf nur für Aufgaben eingesetzt werden, für die sie ausgebildet worden ist und für die sie über eine zweckmässige Ausrüstung verfügt.*

*<sup>4</sup> Rekrutenformationen dürfen nicht für den Ordnungsdienst ausgebildet und eingesetzt werden.»*

- **Art. 4 Auftrag**

*«<sup>1</sup> Bietet der Bund eine Truppe für den Ordnungsdienst auf, so erteilt der Bundesrat auf Antrag des VBS oder des Oberbefehlshabers der Armee dem Kommandanten schriftlich den Auftrag für den Einsatz.*

*<sup>2</sup> Erlässt der Bund das Aufgebot auf Verlangen eines Kantons, so kann der Bundesrat die kantonale Regierung ermächtigen, den Auftrag für den Einsatz zu erteilen. Die kantonale Regierung nimmt in diesem Fall Rücksprache mit dem VBS oder dem Oberbefehlshaber der Armee und erteilt den Auftrag dem Kommandanten schriftlich.*

*<sup>3</sup> Der Auftrag regelt insbesondere:*

- a. die Zuständigkeiten der beteiligten zivilen und militärischen Stellen;*
- b. die Einzelheiten der Unterstellungsverhältnisse für den Einsatz;*
- c. die Polizeibefugnisse und den Waffengebrauch im Rahmen der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee;*
- d. den Dienstverkehr mit der zivilen Behörde.»*

# VOD (2)

- **Art. 5 Verantwortlichkeiten**

«<sup>1</sup> Die zivile Behörde trägt die Verantwortung für den Einsatz der Truppe.

<sup>2</sup> Der Kommandant trägt die Verantwortung für die Führung der Truppe.»

- **Art. 6 Einsatzplanung und Einsatzführung**

«<sup>1</sup> Der Kommandant plant den Einsatz im Einvernehmen mit der zuständigen zivilen Behörde.

<sup>2</sup> In der Regel führt der militärische Vorgesetzte die Truppe im Einsatz. Abweichungen werden im Auftrag geregelt.»

- **Art. 8 Information**

«<sup>1</sup> Die zivile Behörde informiert vor Beginn und während des Einsatzes die Bevölkerung über Aufgaben und Tätigkeiten der Truppe.

<sup>2</sup> Sie weist insbesondere darauf hin, dass den Anordnungen der Truppe Folge zu leisten ist und welches die Folgen von Widerhandlungen sind.»

- **Art. 9 Einschränkung der Grundrechte**

«Sofern der Einsatz zwingend Massnahmen erfordert, welche verfassungsmässige Rechte einschränken, beantragt der Kommandant solche Massnahmen bei der zuständigen zivilen Behörde.»

# «Kernaussagen» KKJP/VBS/EJPD

1. Die Armee unterstützt die zivilen Behörden aufgrund von Gesuchen, in denen die erwarteten Leistungen konkret definiert sind. Der Einsatz der Armee und die Einsatzart bedürfen der politischen Genehmigung.
  2. Die Einsatzverantwortung liegt bei den zivilen Behörden, die Führungsverantwortung für die militärischen Kräfte bei der militärischen Führung.
  3. Für Einsätze im Rahmen der inneren Sicherheit im Aktivdienst (Ordnungsdienst) wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten.
  4. Leistungen werden entsprechend den vorhandenen Ressourcen ausgehandelt und festgelegt. Die entsprechenden Leistungen werden in inhaltlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht definiert.
  5. Einsatz- und Verhaltensregeln werden im Dialog erarbeitet. Im Konfliktfall entscheiden die zivilen Behörden.
  6. Die Wahrung der Lufthoheit ist Aufgabe des Bundes. Aus Sicherheitsgründen kann der Bundesrat den Luftraum einschränken und den Luftpolizeidienst anordnen. Die zivilen Behörden können beim Bund Massnahmen zum Schutz des Luftraumes beantragen.
  7. In gemeinsamen Übungen sind Prozesse und Aufgaben zu schulen und die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Stellen über alle Stufen zu vertiefen.
- weiterhin «Geltung» der «Kernaussagen» für die Armee
  - in der Ausbildung Konzentration auf Taktik  
(überwachen, bewachen, sicheren, Checkpoints, etc.)
  - neue Führungsreglemente in Aussicht gestellt
  - aber in taktischen Entwürfen noch kaum berücksichtigt

# Kritik

- **Armeeaufgaben**
  - Subsidiäre Unterstützung oder «Verteidigung light»?
  - Kantone mit «DEMO EX» wachgerüttelt (Panzer greifen Ortsteil an)
- **Bedeutung des Rechts**
  - Entkoppelung Rechtsgrundlagen  $\Leftrightarrow$  Einsatzdoktrin?
  - Schaffung neuer «Begriffshoheit»?
  - Ausgestaltung der RoE (!)
- **Ausbildung der Truppe**
  - (allenfalls miliz-spezifisches?) Problem: «Raumsicherung» als «je-ka-mi»
  - Einfluss rechtlicher Grundsätze auf die Ausbildung der Truppe?
- **Grundfrage bei Ausrichtung auf Einsätze im Innern**
  - «Bagdad» oder «Bern»?
  - Aber: Krim/Ostukraine (2014/15) entspricht den Szenarien der Raumsicherung
    - «Spiel» mit Minderheiten
    - Destabilisierung des Staates und seiner Institutionen
    - Besetzung von Schlüsselgelände/Schlüsselobjekten

# Neue Strategien & Bezug zum Recht (Exkurs)

- **Operation «Banner» (1969 – 2007 [«the long war»])**

- zuerst 5'000, dann 27'000 Armeeangehörige
- «Bloody Sunday» (30.1.1972) in Derry
- Strategiewechsel
  - «Lead» der zivilen Stellen
  - Auftrag (sinngemäss):  
«den zivilen Behörden helfen»  
=> Subsidiarität!
  - gemischte Patrouillen, etc.
  - Schwergewicht auf nachrichtendienstliche Operationen



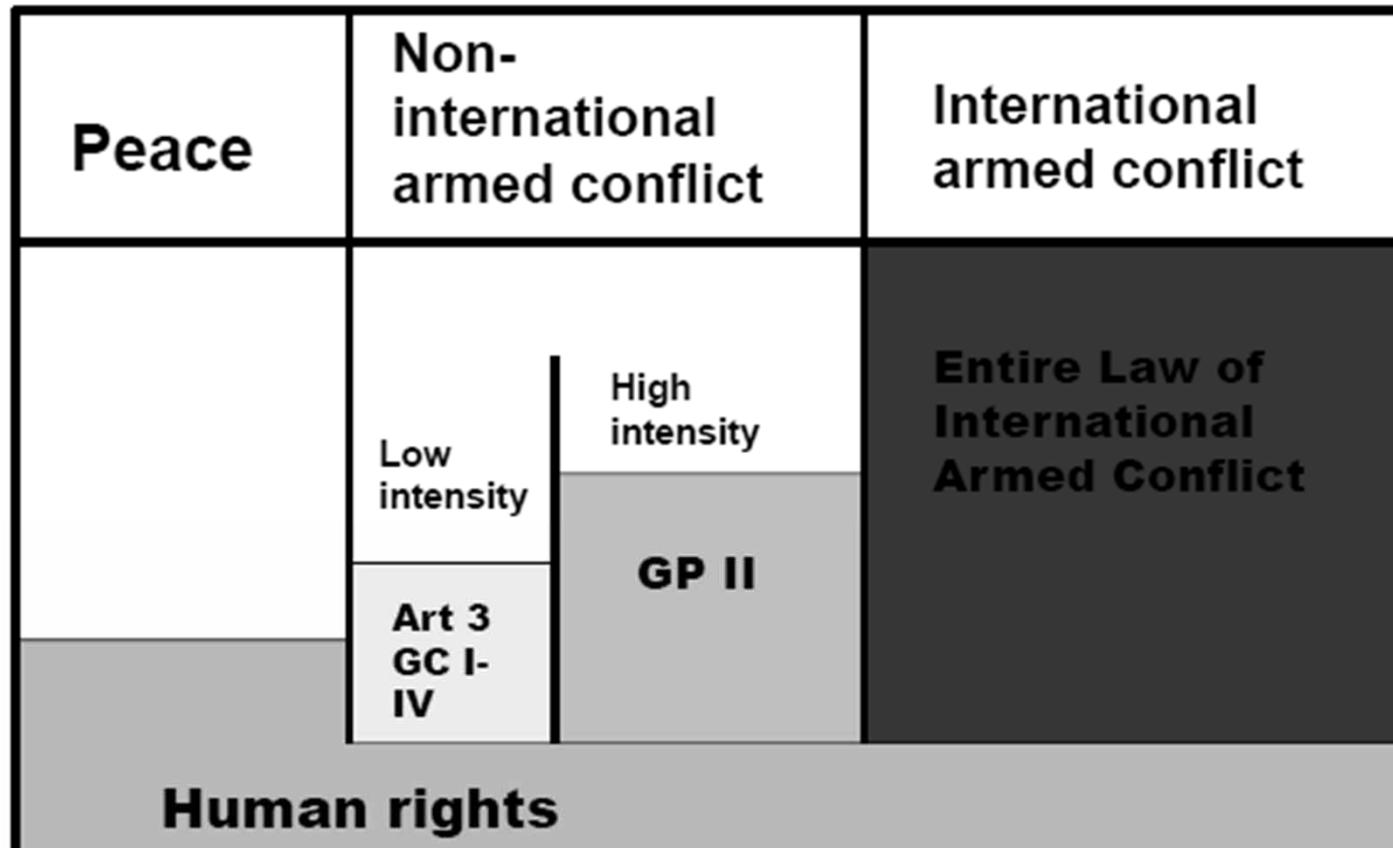
- Karfreitagsabkommen 1998
- Befriedung und nun Aufgabenerfüllung durch Police Service of Northern Ireland (ehem. Royal Ulster Constabulary)

- **General André Beaufre (1902-1975)**

- **Neuer Strategieansatz:** Moralische Richtigkeit  
(=> Legitimation / Verhältnismässigkeit)
- **Neue Begriffe:** Analogien zur Fechtkunst  
(=> Übermass / Untermass)



# Anwendungsbereiche



GC:  
Geneva Convention  
GP:  
Geneva Protocol

(Quelle: GCSP, CENTROC-10)

# Der Baha Mousa-Fall

(Exkurs; Tötung eines [unbeteiligten] Zivilisten durch Misshandlungen)

## Basra

Höhe ü.M. 5 m

Fläche 181 km<sup>2</sup>

EW 1.914.205

## Durchschnittstemperatur

+40 °C Sommer/+12°C Winter



# Der Baha Mousa-Fall



## Baha Mousa

† September 2003 im Alter von 26 Jahren; nach 36 h in britischem Gewahrsam;  
mindestens 93 Verletzungen als (wohl kumulative) Todesursache



## Jorge Mendonca denies knowledge of Baha Mousa abuse

Colonel Jorge Mendonca, the commanding officer of a regiment accused of abusing Iraqi detainees, has told the inquiry into the death of hotel worker Baha Mousa that he had no idea what his men were doing.

Army suspends Baha Mousa soldiers as more prosecutions are considered

General Sir Peter Wall, the head of the army, says new evidence could mean further disciplinary action against soldiers

Richard Norton-Taylor and Owen Bowcott  
The Guardian, Friday 9 September 2011



General Sir Peter Wall says further prosecutions against soldiers are being considered after fresh evidence was unearthed. Photograph: Sgt Ian Forsyth/EPA

Generalstabschef Sir Peter Wall: «*(...) dark shadow on the Army (...) this must never happen again.*»

Persönliche Überwachung der Implementierung von Massnahmen (bislang verzögert)

(Sir Michael Jackson:) ***"Those who were present in that place at the time of these dreadful events must answer that question."*** (...) the regiment was commanded by Colonel Jorge Mendonça, who was decorated before becoming the most senior British army officer to face a court martial in modern times. (...)

He left the army (...), saying he believed he had been ***"hung out to dry"*** and made to feel like a ***"common criminal"*** by his commanders. Giving evidence to the inquiry earlier this year, Mendonça was asked whether he was accountable for Mousa's death. He replied: ***"As the commanding officer of that unit, yes, I do accept that responsibility."***

(The Guardian)

03.03.2015

## The Baha Mousa Public Inquiry

[Google Custom Search](#) [Search](#)

Home

[Home](#)

[Home \(Arabic\)](#)

[About](#)

[Administration](#)

[FAQs](#)

[Key Documents](#)

[Hearings](#)

[Costs](#)

[Written](#)

[Evidence](#)

[Module 4](#)

[Report](#)

[Media Centre](#)

[Contact](#)

The work of the Baha Mousa Inquiry is now completed and the Report published. As of 31 December 2011 the Inquiry is closed.

### News from the Inquiry

[Subscribe to the Inquiry news feeds here](#)

[Report of the Baha Mousa Public Inquiry](#)

The Chairman has published his Report. The Report comprises three volumes, to view the Report please click on the link above.



### Background

In a written statement given in Parliament on 14 May 2008 the Secretary of State for Defence announced that there would be a public inquiry into the death of Baha Mousa, an Iraqi civilian who died in Iraq in September 2003. He described that death as a disturbing incident: not just because a man died in the custody of British soldiers but because an investigation by the Royal Military Police and a subsequent Court Martial highlighted further important questions that needed to be answered.

**2011: British Army cleared of systematic abuse by Baha Mousa inquiry**

50

# Führungsverantwortung (Beispiele)



**Heinrich «Henry» Wirz**

Bilder: Wikipedia/Süddeutsche Zeitung

**General Yamashita**  
(Manila Prozess)

**General Krstic**  
(Jugoslawien Tribunal)

- **Wirz** (Lagerkommandant Südstaaten-Armee)
  - Kriegsgefangene verhungert/verendet
  - persönliche Verantwortung (Unterlassung); Todesstrafe
- **General Yamashita** (Japanischer Oberbefehlshaber Philippinen)
  - Massaker auf anderer Inselseite; kein Befehl; keine Verbindung; kein Wissen
  - persönliche Verantwortung (Unterlassung); Todesstrafe
- **General Krstic** (Kommandierender General «Drina-Korps»)
  - Srebrenica-Massaker; «spezielle» Befehlskette
  - Beihilfe zum Völkermord; 35 Jahre Haft

# Flugzeugabschuss

- **Art. 87 BV**

«Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes».

- Umfassende Kompetenz bzgl. Luftfahrt
- «Savety» und «Security».

- **Bundesgesetz über die Luftfahrt (SR 748.0)**

- **Art. 7 Schranken für die Luftfahrt**

«Der Bundesrat kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken.»

- **Art. 21 Luftpolizei**

«<sup>1</sup> Die Handhabung der Luftpolizei steht den vom Bundesrat bezeichneten Organen zu.

<sup>1bis</sup> Personal, das an Bord von Luftfahrzeugen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit eingesetzt wird, darf zur Erfüllung seines Auftrags und soweit die zu schützenden Rechtsgüter es rechtfertigen, polizeilichen Zwang und polizeiliche Massnahmen anwenden. Das Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 ist anwendbar.

<sup>2</sup> Die allgemeinen polizeilichen Befugnisse von Bund und Kantonen auf den Flugplätzen und andern dem Luftverkehr dienenden Grundstücken bleiben vorbehalten.»

- **Art. 40 Flugsicherung**

«<sup>1</sup> Der Bundesrat regelt den Flugsicherungsdienst.

<sup>2</sup> Die räumliche Abgrenzung der Flugsicherungsgebiete ist nicht an die Landesgrenzen gebunden.»

- **Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit (VWL, SR 748.111.1)**

# VWL

## – Art. 2 Begriffe

«a. **Lufthoheit**: Recht eines Staates, die Benützung des über seinem Staatsgebiet liegenden Luftraumes bindend zu regeln und diese Regelung durchzusetzen; (...)

c. **eingeschränkter Luftverkehr**: durch den Bundesrat beschlossene Einschränkung der freien Benützung des Luftraumes; (...)»

## – Art. 7 Luftpolizeiliche Massnahmen

«<sup>1</sup> Die Luftwaffe entscheidet über die Durchführung von luftpolizeilichen Massnahmen. Sie kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Organen der Flugsicherung übertragen.

<sup>2</sup> Das BAZL kann der Luftwaffe die Durchführung luftpolizeilicher Massnahmen beantragen.

<sup>3</sup> Gegen Luftfahrzeuge, welche die Lufthoheit verletzen oder die Luftverkehrsregeln in schwer wiegender Weise verletzen, greift die Luftwaffe, falls andere Massnahmen nicht ausreichen, im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu den Mitteln der Intervention; insbesondere fängt sie sie zur Identifikation ab und zwingt sie gegebenenfalls zum Verlassen des Luftraumes oder zur Landung auf einem geeigneten Flugplatz.

<sup>4</sup> Beim Abfangen von Luftfahrzeugen ist der Flugsicherheit erhöhte Beachtung zu schenken. Gegenüber zivilen Luftfahrzeugen ist die Gefährdung von Menschenleben unter allen Umständen zu vermeiden. (...)»

# VWL

## – Art. 9 Waffeneinsatz bei nicht eingeschränktem Luftverkehr

«<sup>1</sup> Bei nicht eingeschränktem Luftverkehr dürfen gegen zivile Luftfahrzeuge keine Waffen eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, die ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsauflagen den schweizerischen Luftraum benützen, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten und andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

<sup>3</sup> Bei Notstand und Notwehr dürfen Waffen eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Der Kommandant der Luftwaffe erlässt die notwendigen Dienstvorschriften.»

## – Art. 14 Waffeneinsatz bei eingeschränktem Luftverkehr

«<sup>1</sup> Wird im Beschluss über die Einschränkung des Luftverkehrs nichts anderes festgelegt, so kann der Chef des VBS im Einzelfall den Einsatz von Waffen anordnen, wenn den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge geleistet wird und andere verfügbare Mittel nicht ausreichen. Vorbehalten bleiben Notstand und Notwehr.

<sup>2</sup> Er kann diesen Entscheid an den Kommandanten der Luftwaffe oder an eine diesem direkt unterstellte Person delegieren.

<sup>3</sup> Das VBS erlässt auf Antrag der Luftwaffe und nach Anhörung des UVEK die Dienstvorschriften.»

# Versuch Neuordnung (Vernehmllassung)

- **Art. 92a Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge (Vorlage)**

<p>«<sup>1</sup> Gegen Luftfahrzeuge dürfen auf Anordnung des Vorstehers oder der Vorsteherin des VBS im Einzelfall Waffen eingesetzt werden:</p>	<b>Verantwortung</b>
<p>a. wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten, Gefahr im Verzug ist, andere verfügbare Mittel nicht ausreichen und der abzuwendende Schaden den Waffeneinsatz rechtfertigt;</p>	<b>Verhältnismässigkeit?</b>
<p>b. wenn Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsauflagen den schweizerischen Luftraum benützen;</p>	<b>Drohnen (?)</b>
<p>c. wenn ein Beschluss des Bundesrates über die Einschränkung des Luftverkehrs diese Möglichkeit vorsieht; oder</p>	<b>Alte Regelung</b>
<p>d. bei Notstand oder Notwehr.</p>	<b>!?</b>
<p><sup>2</sup> Ist damit zu rechnen, dass durch den Waffeneinsatz Personen getötet werden, so ist der Waffeneinsatz nur zulässig, wenn dieser unbedingt erforderlich ist um:</p>	<b>Bemanntes Fz</b> <b>Bev. am Boden</b>
<p>a. jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;</p>	
<p>b. jemanden rechtmässig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmässig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;</p>	<b>= Art. 2 Abs. 2</b> <b>EMRK</b>
<p>c. einen Aufruhr oder Aufstand rechtmässig niederzuschlagen.</p>	
<p><sup>3</sup> Das VBS erlässt nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Einsatzvorschriften. Es kann darin die Kompetenz nach Absatz 1 delegieren.»</p>	<b>an wen</b> <b>(alles)?</b>

# Versuch Neuordnung (E-MG)

- **Art. 92a Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge**

*<sup>1</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS kann im Einzelfall einen Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge anordnen.*

*<sup>2</sup> Das VBS erlässt nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Einsatzvorschriften.*

# Bemerkenswert: BVerfG 1 BvR 357/05

- **Deutsches Bundesverfassungsgericht**
  - Abstrakte Normenkontrolle
  - Luftsicherheitsgesetz (Novelle)
- **Urteil vom 15. Februar 2006**
  - § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), der die Streitkräfte ermächtigt, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, abzuschiessen, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig.
  - Keine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (Streitkräfteeinsatz).
  - § 14 Abs. 3 LuftSiG ist mit dem Grundrecht auf Leben und mit der Menschenwürde garantie des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit von dem Einsatz der Waffengewalt tatunbeteiligte Menschen an Bord des Luftfahrzeugs betroffen werden.
  - Diese würden dadurch, dass der Staat ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt, als blosse Objekte behandelt; ihnen werde dadurch der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt.

# WEA

## Armeebericht 2010

vom 1. Oktober 2010

### Zusatzberichte zum Armeebericht 2010

In seinem Armeebericht 2010 hatte der Bundesrat im letzten Herbst für jene Armee, die zwischen 2015 und 2020 Gestalt annehmen soll, die Eckwerte 80'000 Armeeangehörige/Budget 4,4 Milliarden Franken festgelegt.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates verlangte daraufhin vom VBS bis Ende März 2011 Varianten zwischen 60'000 und 120'000 Armeeangehörigen. Dieser Bericht liegt nun vor, ergänzt durch einen Zusatzbericht über die Positionierung der Schweiz in der internationalen Sicherheitsarchitektur.

 [Ergänzungsauftrag Präsident SIK-S vom 12. September 2011](#)

Publiziert am: 22.09.2011 | Grösse: 54 Kb | Typ: PDF

 [Zusatzbericht zum Armeebericht für die sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates](#)

Zusatauftrag SIK-N vom 16. August 2011

Publiziert am: 07.09.2011 | Grösse: 168 Kb | Typ: PDF

 [Ergänzung des Zusatzberichtes SIK-S zum Armeebericht 2010 - Zusätzliche Variante](#)

Soilbestand 100'000 AdA «ROBUST»

Auftrag aus der Sitzung SIK-S vom 19. April 2011

Publiziert am: 19.05.2011 | Grösse: 356 Kb | Typ: PDF

 [Ergänzung des Zusatzberichtes SIK-S zum Armeebericht 2010 - Gewährleistung](#)

Luftpolizeidienst

Auftrag aus der Sitzung SIK-S vom 19. April 2011

Publiziert am: 19.05.2011 | Grösse: 61 Kb | Typ: PDF

 [Zusatzbericht zum Armeebericht 2010](#)

Zusatauftrag SIK-S vom 18. November 2010

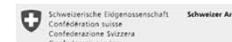
Publiziert am: 31.03.2011 | Grösse: 353 Kb | Typ: PDF

 [Zusatzbericht zum Armeebericht für die sicherheitspolitische Kommission des Ständerates](#)

Wie will sich die Schweiz in die internationale Sicherheitsarchitektur einbringen?

Publiziert am: 30.03.2011 | Grösse: 99 Kb | Typ: PDF

03.03.2015



Schweizer Armee

Weiterentwicklung der Armee

### UNSERE SCHWEIZER ARMEE VON MORGEN.

- » flexibel einsatzbereit.
- » gut ausgebildet.
- » vollständig ausgerüstet.
- » regional verankert.

### Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee

vom 3. September 2014

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, die Entwürfe von Änderungen des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme sowie den Entwurf einer Aufhebung der Armeeorganisation.

